

SATZUNG

der Gemeinde Olbersdorf über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S.106 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird die nachstehende Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil Bäume und Sträucher auf dem Gebiet der Gemarkung Olbersdorf beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen und Sträuchern wird innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Olbersdorf geschützt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung finden für forstwirtschaftlich genutzte Flächen, für Bäume und Sträucher in gewerblichen Baumschulen sowie für bewirtschaftete Obstgehölze (bewirtschaftete Bäume werden regelmäßig geschnitten und der Fruchtertrag genutzt) keine Anwendung.
- (3) Geschützt sind:
 - a) Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm (Stammdurchmesser 30 cm) gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden;
 - b) Ersatzpflanzungen nach § 6 der Satzung unabhängig ihres Stammumfanges;
 - c) Sträucher ab 2 m Höhe und einer Ausdehnung über 10m²
- (4) Generell ist es nach SächsNatSchG § 25 Abs. 1 Pkt. 5 verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Zweck der Verordnung ist es:
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
 - b) das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten bzw. im Sinne der ortgemäßen Bestimmung zu entwickeln
 - c) eine innerörtliche Durchgrünung zur Verbesserung des Wohlbefindens der Bürger zu erreichen,
 - d) schädliche Umwelteinflüsse auf die Bevölkerung zu mindern.
- (2) Bäume und Sträucher sind Teil der natürlichen Lebensgrundlage. Sie beeinflussen das Kleinklima durch Temperatenausgleich, Windschutz und Erhöhung der Luftfeuchte positiv. Sie verbessern die Luftqualität durch Staubbindung und Sauerstoffanreicherung und erhöhen den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft.
- (3) Bäume sind nach Beschädigung oder Verlust nie oder erst für spätere Generationen vollwertig zu ersetzen. Ihr Schutz ist ein öffentliches Anliegen, dem sich entgegenstehende Interessen einzelner unterordnen müssen.

§ 3 Verbote

Es ist verboten:

- a) lebende Bäume und Sträucher gemäß § 1 Abs.3 ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu entfernen oder zu deren Nachteil zu verändern bzw.
- b) lebende Bäume oder Sträucher gemäß § 1 Abs.3 zu zerstören.

Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen oder Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen (z.B. Kappung) oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder vorsätzlich Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen oder Sträuchern führen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Umfang. Diese Maßnahmen sind unmittelbar nach Durchführung der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und zu begründen.
- (2) Von den Verboten dieser Satzung bleiben weiter ausgenommen:
 - a) der ordnungsgemäße Baumschnitt bewirtschafteter Obstbäume, der den Bestand erhält;
 - b) der ordnungsgemäße Formschnitt von Hecken außerhalb der Vogelbrutperiode (Vogelbrutperiode: 1. Mai - 30. Juli)
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Löbau-Zittau.
 - d) Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein für Fälle nach § 1 Abs. 4 Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Maßnahme die Belange des Artenschutzes nicht beeinträchtigt.

§ 5 Befreiung und Verfahren

- (1) Das Entfernen oder Verändern der geschützten Bäume oder Sträucher bedarf einer schriftlichen Befreiung von den Verboten des § 3. Die Befreiung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden und sie ist zu erteilen, wenn:
 - a) auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen oder Sträuchern nicht möglich ist;
 - b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird;
 - c) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund öffentlicher oder privater Rechtsvorschriften verpflichtet ist, das Gehölz zu entfernen oder wesentlich zu verändern und er sich auf zumutbare Weise nicht von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - d) eine nach rechtlichen Vorschriften zulässige oder zugelassene bauliche Nutzung sonst nicht oder nicht in zumutbarer Weise verwirklicht werden kann;
 - e) das Gehölz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt und die Erhaltung des Gehölzes auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - f) Bäume und Sträucher infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben;
 - g) für Menschen oder Sachwerte von Bäumen oder Sträuchern eine absehbare Gefahr ausgeht.

- (2) Eine Befreiung zum Entfernen oder Verändern der geschützten Bäume und Sträucher kann im Einzelfall erteilt werden, wenn:
 - a) überwiegende Gründe des Allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
 - b) die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, oder
 - c) die Durchführung der Beseitigung nicht zu einer ungewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Das Entfernen oder Verändern der geschützten Bäume oder Sträucher wird in besonderen Fällen, auf Beschluss des Technischen Ausschusses, der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zur Entscheidung übertragen.
- (4) Das Entfernen oder Verändern der geschützten Bäume oder Sträucher auf gemeindeeigenen Grundstücken oder bei gemeindlichen Vorhaben wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde genehmigt.
- (5) Die Antragstellung für die Genehmigung zum Entfernen oder Verändern der geschützten Bäumen oder Sträucher gemäß § 5 erfolgt unter Verwendung eines Antragformulars, welches Bestandteil der Satzung ist (Anlage 2).
- (6) Der Bürgermeister beruft zur Entscheidung gemäß § 5 eine Baumschutzkommission, die aus dem Ortnaturschutzbeauftragten, einem Vertreter der Gemeindeverwaltung und einem fachkompetenten Bürger des Ortes besteht.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichzahlung

- (1) Wird auf der Grundlage der §§ 4 und 5 eine Genehmigung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Als Ersatz sind vorzugsweise einheimische Laubbäume oder Obstbäume in der Veredlungsform Hochstamm zu pflanzen.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände im Bescheid fest. Für einen mit einem Stammumfang von 100 cm (ca. 30 cm Durchmesser) ist in der Regel ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 8-10 cm in 1,00m Höhe gemessen zu pflanzen.
- (3) Für die Ersatzpflanzung wird eine Pflegegarantie mit einer Dauer von 5 Jahren gefordert. Die entscheidungsberechtigte Behörde kann Qualität und Erfolg der Ersatzpflanzung kontrollieren.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht zumutbar oder nicht möglich, ist durch die Gemeinde eine geeignete kommunale Fläche bereitzustellen, bzw. kann eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde geleistet werden. Deren Höhe richtet sich nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Dabei sind zugelassene Wertermittlungsverfahren zu verwenden. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung oder Erhaltung von Bäumen oder Sträuchern zu verwenden.
- (5) Für die Ersatzpflanzung der entfernten oder zerstörten Bäume oder Sträucher entsprechend §§ 4 und 5 gilt § 6 mit der Maßgabe, dass der Umfang der Ersatzleistung für die Anzahl der entfernten oder zerstörten Bäume bzw. der Flächenausdehnung der entfernten oder zerstörten Sträucher im Einzelfall entschieden wird, jedoch den Umfang nach § 6 Abs. 2 umfassen sollte.

§ 7 Beschwerderecht

- (1) Gegen die Ablehnung von Anträgen und gegen Auflagen gemäß § 5, § 6 und § 8 kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich mit einer sachlichen Begründung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung oder der Auflage bei der Behörde, die die Entscheidung oder Auflage getroffen hat, einzureichen.
- (3) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, erfolgt die Entscheidung durch die Naturschutzbehörde der nächsthöheren Behörde.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 geschützte Bäume oder Sträucher ohne schriftliche Genehmigung entfernt, verändert oder zerstört;
 - b) die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen oder Sträuchern verletzt oder vermeidbare schädigende Einwirkungen nicht unterlässt, dies sind insbesondere Schädigungen durch Bodenverdichtung, Versiegelung, Aufschüttungen, Abgrabungen und Aufbringen von Flüssigkeiten;
 - c) erteilte Auflagen zur Erhaltung, zum Schutz oder Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern gemäß § 6 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann mit Verwarnungsgeld/Bußgeld belegt werden.
- (2) Er kann entsprechend § 61 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 2 des SächsNatSchG mit bis zu 50,0 T€ belegt werden.
- (3) Er kann mit der Pflicht zur Ersatzpflanzung oder zur Wiedergutmachung im festzulegenden Umfang als Ausgleich im Sinne des Naturschutzrechtes belegt werden.
- (4) Bei einer Ersatzpflanzung der entfernten, veränderten oder zerstörten Bäume oder Sträucher entsprechend § 8 Abs. 1 Ziff. 1-3 ist die zehnfache Anzahl der entfernten oder zerstörten Bäume zu erbringen. Über den Umfang einer Ersatzpflanzung von Sträuchern wird im Einzelfall entschieden, § 6 (1) gilt entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Aufsichtspflicht

Die zuständige untere Naturschutzbehörde übt die Aufsichtspflicht zur Einhaltung der §§ 4-8 aus.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Olbersdorf sind zum Zweck der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Gebührenordnung

Die Bearbeitung des Antrages gemäß § 6 ist kostenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage des Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Olbersdorf in der Fassung vom 15.10.2003 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 25,00 €.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

(2) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Olbersdorf, den

DS

Förster
Bürgermeister